

**Niederschrift über den öffentlichen Teil
der Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Altenahr am 22.05.2023 in
dem Ersatz-Bürgerhaus Kreuzberg in Altenahr**

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:35 Uhr

Anwesenheit

Stimmberechtigt:

1. Ortsbürgermeister Rüdiger Fuhrmann als Vorsitzender
2. Andreas Asbach
3. Walter Auster
4. Antonie Happe
5. Anke Hupperich
6. Erster Beigeordneter Werner Lanzerath
7. Andrea Literski-Haag
8. Philippe Mathar
9. Harald Mönch
10. Andrea Müller
11. Frank Müller
12. Beigeordnete Kerstin Müller
13. Tino Rossi
14. Christoph Zerwas

Nicht stimmberechtigt:

Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung:

15. Wolfram Bäcker
16. Stefan Calenborn zugleich auch als Schriftführer
17. Helmut Führ
18. Bürgermeister Dominik Gieler

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen
2. Antrag der Ortsgemeinde Aufnahme in die Städtebauförderung
3. Festlegung der Steuerhebesätze für das Jahr 2023
4. Übertragung von Haushaltsmitteln gem. § 17 GemHVO
5. Beschlussfassung über die Vorschläge der Einwohner gem. § 97 Abs. 1 GemO
6. Haushaltskonsolidierungskonzept zum Haushalt 2023 der Ortsgemeinde Altenahr
7. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023
8. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hauptschule II“ für das Anwesen Flur 8, Parzelle 3420, hinsichtlich
 - a) der Höhenlage der baulichen Anlage
 - b) der überbaubaren Grundstücksfläche
 - c) Dachform und Dachneigung
9. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Lützenbohr“ für die Parzelle 803 hinsichtlich den Vorgaben zur Gestaltung der Außenanlagen
10. Bebauungsplan "Im Roten Feld",
Vergabe von Vermessungsleistungen
11. Vergabe Planungsleistung
Friedhofsumfassungsmauer
12. Sanierung "Haus des Gastes" nach Flutschaden;
 - a. Vergabe der Rohbauarbeiten
 - b. Vergabe der Fensterbauarbeiten
- 12.a Wiederaufbau "Haus des Gastes" Altenahr nach Flutschaden
Vergabe der Rohbauarbeiten
- 12.b Wiederaufbau "Haus des Gastes" Altenahr nach Flutschaden
Vergabe der Schreinerarbeiten
13. Vergabe Ingenieurleistungen
Hydraulischer Nachweis
Brücke Altenburger Straße
14. Gewährung einer Flutzulage
15. Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB
16. Wahlvorschlag für die Schöffenwahl 2023
17. Annahme von Spenden
18. Anfragen
19. Einwohnerfragestunde

Ortsbürgermeister Fuhrmann stellt fest, dass mit Schreiben vom 15.05.2023 zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Gemeinderat Altenahr beschlussfähig ist.

Zum Tagesordnungspunkt 8 wird ein neuer Unterpunkt d) hinzugefügt. Außerdem wird ein neuer Tagesordnungspunkt 17) Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Ortsgemeinde Altenahr für Flur 3 Nr. 715/5 in die Tagesordnung aufgenommen,

dementsprechend verschieben sich die folgenden Tagesordnungspunkte jeweils nach hinten.

Zu TOP 1: Mitteilungen

Fuhrmann teilt den Anwesenden mit, dass am folgenden Donnerstag, den 25.05.2023, die L76 in Richtung Binzenbach nach den Arbeiten in Folge der Flutkatastrophe von 2021 wiedereröffnet wird und lädt hierzu herzlich ein.

Zu TOP 2: Antrag der Ortsgemeinde Aufnahme in die Städtebauförderung

Erläuterungen:

Am 31.03.2023 fand ein Gespräch mit Vertretern des Ministeriums des Innern und für Sport sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion statt, um gemeinsam mit dem Bearbeiter des Wiederaufbau- und Dorfentwicklungskonzepts und den örtlichen Vertretern zu beurteilen, mit welchen Handlungsinstrumenten ein Wiederaufbau und eine Erneuerung der Ortslage effektiv erreicht werden kann. Übereinstimmend wurde erkannt, dass die Aufnahme der Ortsgemeinde Altenahr in die Städtebauförderung sinnvoll ist.

Die städtebauliche Erneuerung / Städtebauförderung hat insbesondere zum Ziel, die gewachsene bauliche Struktur der Städte und Gemeinden zu erhalten und zeitgemäß fortzuentwickeln, die wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten durch städtebauliche Maßnahmen zu stärken sowie die natürlichen Lebensgrundlagen in der gebauten Umwelt zu schützen und zu verbessern. Sie dient vorrangig der Stärkung der Innenentwicklung und unterstützt die Städte und Gemeinden bei der Bewältigung des wirtschaftsstrukturellen und demographischen Wandels sowie der Folgen der Konversion. Demzufolge ist es Ziel der Städtebauförderung, auf eine zukunftsfähige, nachhaltige und resiliente Gestaltung der Städte und Gemeinden hinzuwirken.

Die Zuwendungen, die ca. 80 % der förderfähigen Kosten betragen werden, sind dazu bestimmt, das Sanierungsgebiet in seiner Funktion, Struktur und Gestalt zu erhalten, zu erneuern oder weiterzuentwickeln. Dazu können im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen gemeindliche Investitionen und investitionsvorbereitende, - fördernde oder -begleitende Maßnahmen unterstützt werden. Ebenso können städtebaulich bedeutende Einzelvorhaben einschließlich Modellvorhaben verwirklicht oder programmbegleitende Maßnahmen durchgeführt werden. Zuwendungsfähig ist auch die Modernisierung und Instandsetzung privater Gebäude. Die Städtebauförderung ist auf einen Zeitraum von ca. 15 Jahren begrenzt.

Die Aufnahme in ein Städtebauförderprogramm des Landes setzt einen qualifizierten Antrag voraus, in dem der städtebauliche Handlungsbedarf darzustellen und darzulegen, dass die beabsichtigte Gesamtmaßnahme insbesondere im Hinblick auf die städtebauliche Situation, die finanzielle Leistungsfähigkeit und andere Fördermöglichkeiten zweckmäßig und zügig durchführbar ist. Um diese Begründung einschließlich eines Vorschlags zur Abgrenzung eines möglichen Sanierungsgebiets

zu erarbeiten wurde das Büro ISU, Bitburg, entsprechend beauftragt. Frau Ockenfels und Herr Becker vom Büro ISU werden die erstellten Unterlagen in der Sitzung des Ortsgemeinderats vorstellen.

Danach wird von einem erwarteten Investitions- und Förderbedarf in Höhe von rd. 23.487.000 EUR ausgegangen. Die Kommunalaufsichtsbehörde wurde im Vorfeld der Beratung des Ortsgemeinderates um eine Bestätigung / Einschätzung / Bewertung gebeten. Sie ist als Anlage beigefügt.

Entsprechend der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates ist beabsichtigt, den Antrag auf Aufnahme der Ortsgemeinde Altenahr in die Städtebauförderung unverzüglich zu stellen.

Nach der Entscheidung der Landesregierung zur Programmaufnahme sind innerhalb von 12 Wochen folgende Gemeinderatsbeschlüsse zu fassen:

1. Einleitungsbeschluss über die vorbereitenden Untersuchungen bzw. Einleitungsbeschluss zur Aufstellung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) und
2. Festlegung des Untersuchungsbereichs oder Festlegung des vorläufigen Stadterneuerungsgebietes.

Darüber hinaus ein Dienstleister zu beauftragen, der die Durchführung der Gesamtmaßnahme einschließlich der Verwaltung der Fördermittel begleitet. Dabei handelt es sich um schwierige Verwaltungsaufgaben, die von geeigneten Spezialisten wahrgenommen werden müssen. Im Einzelnen handelt sich um nachfolgende Aufgabenstellungen, die in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Gemeinde wahrgenommen werden müssen. Die Aufzählung gibt gleichzeitig einen Einblick in die Bearbeitung eines Sanierungsverfahrens. Es handelt sich um die Beauftragung oder Durchführung

- der Vorbereitenden Untersuchungen bzw. des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts
- der Bestimmung der Ziele und Zwecke der Sanierung
- der städtebaulichen Planung
- der Erörterung der beabsichtigten Sanierung mit Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen
- der Vorbereitung und Abgrenzung des förmlich festzulegenden Sanierungsgebietes durch eine Sanierungssatzung
- der Projektentwicklung und der Projektsteuerung
- der Durchführung der Sanierung, z. B. der Ordnungsmaßnahmen wie Umzüge, Grundstücksfreilegungen, Erschließungsanlagen etc. oder die Begleitung der Baumaßnahmen
- der Erwerb von Grundstücken oder Rechten an ihnen im Auftrag der Gemeinde zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung,
- der Abschluss von Modernisierungs- und Instandsetzungsverträgen
- der Beantragung von Finanzhilfen
- der Führung einer Kosten- und Finanzierungsübersicht
- der Abschluss und die Schlussrechnung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme
- der Öffentlichkeitsarbeit

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nimmt die Ausführung des Büros ISU zum städtebaulichen Handlungsbedarf und einer ersten Einschätzung des Kosten- und Finanzierungsbedarfs sowie die Stellungnahme der Kommunalaufsicht zur Kenntnis. Er sieht in der Durchführung einer Sanierungsmaßnahme in dem vorgeschlagenen Gebiet eine gute Möglichkeit, das Sanierungsgebiet zukunftsfähig, nachhaltig und resilient wiederaufzubauen und erhofft sich dadurch positive Folgewirkungen auf die ganze Ortslage der Gemeinde. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich einen Antrag auf Aufnahme der Ortsgemeinde Altenahr in die Städtebauförderung des Landes zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

0 Ausschluss wg. Sonderinteresse

Zu TOP 3: Festlegung der Steuerhebesätze für das Jahr 2023

Erläuterungen:

Im neuen LFAG, in Kraft ab dem 01.01.2023, sieht der Landesgesetzgeber unter anderem die Anhebung der sogenannten Nivellierungssätze bei der Grund- und Gewerbesteuer wie folgt vor:

Steuerart	derzeitige Nivellierungssätze	neue Nivellierungssätze ab 01.01.2023
Grundsteuer A	300	345
Grundsteuer B	365	465
Gewerbesteuer	365	380

Es wird deshalb allgemein vorgeschlagen, die derzeitigen Hebesätze zumindest den ab 01.01.2023 landesweit geltenden Nivellierungssätzen anzupassen, um die Ertragskraft aus den gemeindlichen Steuern zumindest auf dem bisherigen Niveau halten zu können.

Andernfalls verbleibt Ihrer Gemeinde ein dementsprechender **Steuerminderertrag** in Höhe des Unterschiedes zwischen Steuersatz und Nivellierungssatz.

Weitere Erläuterungen ergeben sich aus der beigelegten Anlage.

Beschluss:

Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird für das Jahr 2023 von 365 v.H. auf _____ v.H.

Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird für das Jahr 2023 von 365 v.H. auf 465 v.H.

Der Hebesatz der Gewerbesteuer wird für das Jahr 2023 von 370 v.H. auf 380 v.H.

angehoben.

Der Hebesatz für die Grundsteuer A bleibt unverändert.

Der Hebesatz für die Grundsteuer B bleibt unverändert.

Der Hebesatz der Gewerbesteuer bleibt unverändert.

Fuhrmann stellt heraus, wie ungünstig die Anhebung der Hebesätze zum jetzigen Zeitpunkt ist. Seitens des Landes wird angemerkt, dass diese Anhebung notwendig ist, um Ansprüche auf Gelder aus Förderprogrammen nicht zu verlieren. Aus finanzieller Notwendigkeit, besonders in Folge der Hochwasserkatastrophe, besteht der Zugzwang, dieser Aufforderung durch das Land Folge zu leisten.

Rüdiger Fuhrmann, Dominik Gieler und Wolfram Bäcker erläutern, dass trotz intensiver Bemühungen und Vorgesprächen mit dem Land hier kein Ermessensspielraum eingeräumt wurde. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die übergeordnete Kreisstadt ebenfalls nach den neuen Nivellierungssätzen bemessen wird.

Fuhrmann führt außerdem aus, inwiefern die jetzige Anpassung im gegensätzlichen Effekt zum eigentlichen Ziel des Kommunalausgleichsgesetzes steht.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

1 Enthaltungen

0 Ausschluss wg. Sonderinteresse

Zu TOP 4: Übertragung von Haushaltsmitteln gem. § 17 GemHVO

Erläuterungen:

Gemäß § 17 Abs. 1 GemHVO sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen ganz oder teilweise übertragbar soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist.

Gemäß § 17 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ermächtigungen bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bis der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann.

Nach § 17 Abs. 5 GemHVO ist, sofern Ermächtigungen übertragen werden sollen, dem Gemeinderat eine Übersicht der Übertragungen zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss:

Folgende Ermächtigungen sollen von 2022 nach 2023 übertragen werden:

Produkt/ Maßnahme	Bezeichnung	Haushalts- ansatz EUR	übertragen EUR	ja	nein
1. 36521	Investitionszuschuss Sanierung Außenanlage Kindergarten	7.000	7.000	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. 5411-523380	Straßenunterhaltung	20.000	15.000	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abstimmungsergebnis:
14 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen
0 Ausschluss wg. Sonderinteresse

Zu TOP 5: Beschlussfassung über die Vorschläge der Einwohner gem. § 97 Abs. 1 GemO

Erläuterungen:

Gemäß § 97 Abs. 1 GemO hatten die Einwohner die Möglichkeit, Vorschläge für den Haushaltsplan 2023 einzureichen, über die der Gemeinderat vor Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2023 abzustimmen hat.

Beschluss:

Folgende Vorschläge wurden durch Einwohner der Ortsgemeinde Altenahr eingereicht.

1. _____

ja nein

2. _____

ja nein

3. _____

ja nein

Es wurden keine Vorschläge eingereicht.

Somit nimmt der Gemeinderat dies lediglich zur Kenntnis. Es findet keine Abstimmung statt.

Abstimmungsergebnis:
0 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen
0 Ausschluss wg. Sonderinteresse

Zu TOP 6: Haushaltskonsolidierungskonzept zum Haushalt 2023 der Ortsgemeinde Altenahr

Erläuterungen:

Auf der Grundlage des § 93 Abs. 4 GemO ist der Haushaltsplan in jedem Haushaltsjahr auszugleichen.

Beschluss:

Dem Gemeinderat Altenahr liegt der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 zur Beschlussfassung vor, welcher im Ergebnishaushalt einen Jahresfehlbetrag von rd. 283.770 € ausweist.

Im Schreiben zur Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Altenahr für das Haushaltsjahr 2012 vom 08.03.2011 wurde seitens der Aufsichtsbehörde folgendes festgehalten:

„Vor diesem Hintergrund fordern wir Sie auf, ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen, in dem dargelegt ist, wie und in welchen Schritten innerhalb der fünf Haushaltsfolgejahre ein Haushaltsausgleich erreicht werden soll. Nur so kann beurteilt werden, welche Aufgaben bzw. Maßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der geordneten Haushaltswirtschaft von der Ortsgemeinde Altenahr in den Folgejahren noch ausgeführt werden können. Das Haushaltskonsolidierungskonzept bitten wir uns zusammen mit dem Haushalt 2012 vorzulegen.

Im Hinblick auf das zu erstellende Haushaltskonsolidierungskonzept wird in diesem Jahr von einer Beanstandung wegen Verletzung des Gebotes des Haushaltsausgleichs ausnahmsweise abgesehen.“

Folgende Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung aus 2012 sowie weitere Maßnahmen (Mehrerträge/Einsparungen) ab 2013 wurden beschlossen:

1. Erträge Seniorenfeier	400 €
2. Sitzungsgeld	300 €
3. Sachverständigen-, Gerichtskosten	500 €
4. Beiträge GStB und Vereine	440 €
5. Verfügungsmittel	500 €
6. Bauhof	500 €
7. Unterhaltung Spielplätze	500 €
8. Unterhaltung Jugendräume	250 €
9. Gemeindestraßen (Aushilfslöhne)	4.000 €
10. Fahrzeugunterhaltung	500 €
11. Kapelle Reimerzhoven	500 €

Die Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung werden für das Jahr 2023 fortgeführt.

Gleichzeitig wurden die Steuerhebesätze der Grundsteuer A auf 365 v.H.
Grundsteuer B auf 365 v.H.
Gewerbsteuer auf 370 v.H.

und ab 01.01.2023 Grundsteuer A auf 365 v.H.
Grundsteuer B auf 465 v.H.
Gewerbsteuer auf 380 v.H.

an die ab 01.01.2023 geltenden Nivellierungssätze angepasst.

Die Auswirkungen der Maßnahmen sind aus der Anlage 1 ersichtlich.

Die Ortsgemeinde hat zum 31.12.2022 rd. 2.256.818 € Schulden (Investitionskredite).

Aufgrund der Auswirkungen der Hochwasserkatastrophe, auch auf die Höhe der Gemeindesteuern, konnten die vorstehenden Maßnahmen nicht bzw. in geringerem Umfang der Haushaltskonsolidierung dienen.

Nach Auffassung des Gemeinderates sind derzeit weitere Verbesserungen auf der Aufwandsseite nicht möglich und auf der Ertragsseite dem Bürger nicht mehr zumutbar.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

0 Ausschluss wg. Sonderinteresse

Zu TOP 7: Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57), am 00.00.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	5.362.415	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>5.646.185</u>	<u>Euro</u>
Jahresfehlbetrag:	-283.770	Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-237.070	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	27.640.500	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>30.487.100</u>	<u>Euro</u>
Saldo der Einzahlungen/Auszahlung aus Investitionstätigkeit	-2.846.600	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-3.083.670	Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für verzinste Kredite auf 2.846.600 Euro.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 4.000.000 Euro.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	365 v.H.
Grundsteuer B auf	465 v.H.
Gewerbsteuer auf	380 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

für den ersten Hund	100 Euro
für den zweiten Hund	150 Euro
für jeden weiteren Hund	180 Euro
für den ersten sog. gefährlichen Hund	300 Euro
für den zweiten sog. gefährlichen Hund	550 Euro
für jeden weiteren sog. gefährlichen Hund	800 Euro

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für öffentlich-rechtliche Entgelte (§ 5 des Kommunalabgabengesetzes) und der Tourismusbeiträge (§ 36 des Kommunalabgabengesetzes) werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgelegt:

- | | |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| 1. Tourismusbeitrag | 0 v.H. des aus dem Tourismus resultierenden gewichteten Umsatzanteils |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------|

§ 7 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2009	1.393.496 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020	1.777.334 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021	719.634 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022	599.328 Euro

Fuhrmann drückt erneut seine Verärgerung aus. Die Handlungen des Landes RLP ggü. den von der Flutkatastrophe 2021 betroffenen Kommunen stehen im direkten Gegensatz zu den Aussagen und Versprechungen, die im Anschluss an die besagte Katastrophe getätigt wurden.

Abstimmungsergebnis:

- 14 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 0 Enthaltungen
- 0 Ausschluss wg. Sonderinteresse

- Zu TOP 8: Bau- und Grundstücksangelegenheiten**
Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des
Bebauungsplanes „Hauptschule II“ für das Anwesen Flur 8,
Parzelle 3420, hinsichtlich
- a) der Höhenlage der baulichen Anlage**
 - b) der überbaubaren Grundstücksfläche**
 - c) Dachform und Dachneigung**
 - d) der Anzahl und Größe von Stellplätzen.**

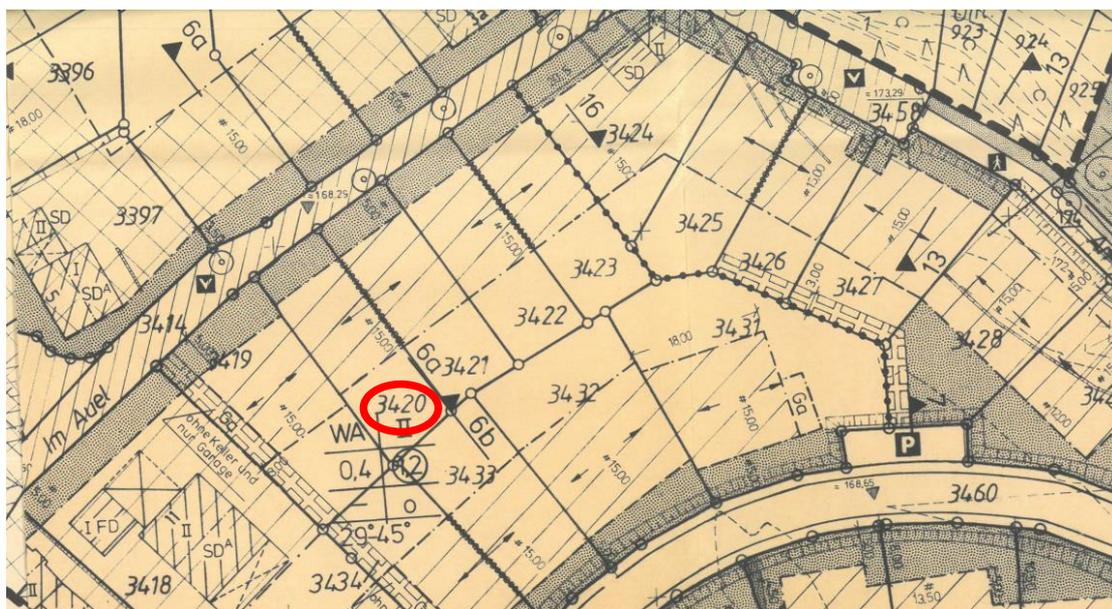
Erläuterungen:

Der Bauantrag der Bauherren mit Begründung ist als Anlage beigefügt. Es handelt sich um eine Gebäudeneuerrichtung nach Abriss des durch die Flur zerstörten Vorgängergebäudes (Doppelhaushälfte). Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hauptschule Teil II“. Der Bebauungsplan (BP) wurde am 24.10.2007 rechtskräftig.

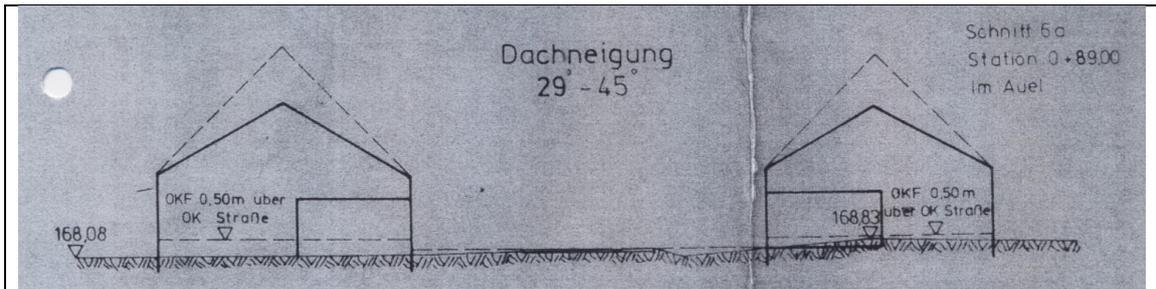
Das Anwesen liegt seit dem 04.10.2021 außerdem im vorläufigen Überschwemmungsgebiet der Ahr.

In der rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplanes werden für das Anwesen „Im Auel 9“ Parz. 3420 folgende zeichnerische Festsetzungen getroffen:

Festsetzungen der Planzeichnung



Schnitt 6a:



Textfestsetzungen

Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Höhenlagen der baulichen Anlagen sind in den als Bestandteil des Bebauungsplanes dargestellten Straßenquerprofilen festgesetzt. Die Gebäude sind entsprechend anzuschütten bzw. abzugraben.

Sofern sich durch Hangneigung talseitig freistehende Untergeschosse (Kellergeschosse) ergeben, dürfen talseitig nicht mehr als zwei Geschosse in Erscheinung treten. Diese sind wie Obergeschosse zu gestalten.

Beträgt die Steigung der Hanglage mehr als 10%, ist bei Vorlage der Bauanträge ein amtlicher Geländeschnitt vorzulegen.

Dachaufbauten

Dachaufbauten wie Schleppegauben, Fledermausgauben, Dachhäuschen, Dacherker, Dacheinschnitte und damit verwandte Formen sind zulässig, wobei der Mindestabstand zum Ortgang 1,50 m betragen muß.

Dachformen und Dachneigung

Zulässig sind geneigte Dächer mit 29° bis 45° Dachneigung. Flachdächer mit 0° bis 3° Dachneigung sind nur für Gebäudeteile und Garagen zulässig. Die Dachdeckung ist in dunkelfarbigem, kleinteiligem Material wie Tonziegel, Betonziegel, Schiefer oder in Struktur, Form und Farbe entsprechendem Material auszuführen. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen müssen die Gebäude straßenseitig die gleiche Dachneigung erhalten.

Der vorgelegte Bauantrag sieht auf der Parzelle 3420 die Neuerrichtung eines dreigeschossigen Mehrfamilienhauses vor. Keller- und Dachgeschoss sind rechnerisch nicht als Vollgeschosse zu werten.

Die geplante **Höhenlage** des Erdgeschossfußbodens (169,71 m NHN) liegt rd. 1,25 m über dem Niveau der Erschließungsstraße, welches mit 168,46 m NHN angegeben wird. Dabei beträgt die neue HQ₁₀₀ am Grundstück nach Angaben des Architekten 169,40 m NHN.

Überbaubare Grundstücksfläche: Balkone und Erker überragen sowohl die vordere als auch die hintere Baugrenze des 15,0 m tiefen Baubandes um je 1,0 m.

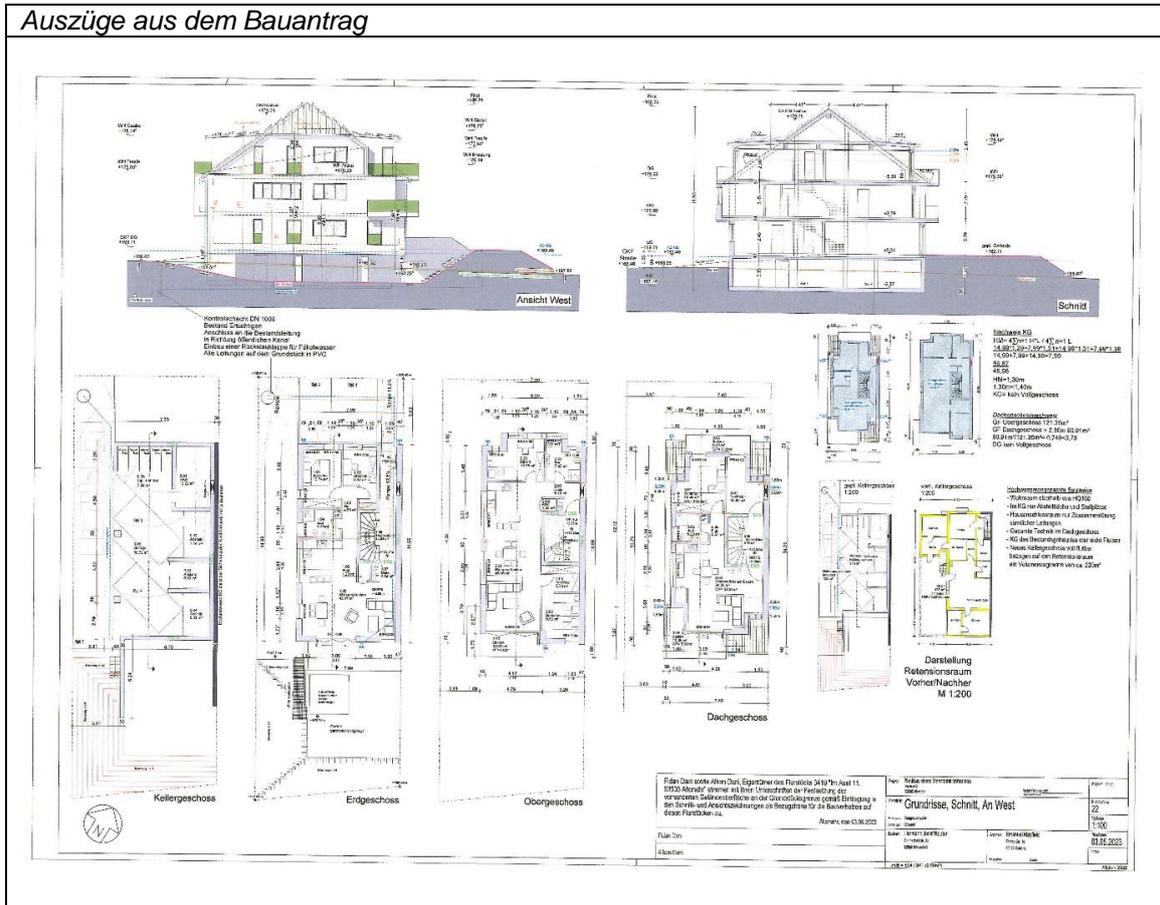
Die geplante **Dachform** wird als zurückgestelltes Satteldach errichtet (siehe Planzeichnungen). Dies daher, weil hierauf angeordnet Techniken zur Nutzung von Solarenergie erfolgen soll.

Nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und:

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Auszüge aus dem Bauantrag





Seitens der Bauherren wird die erbetene Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wie folgt begründet:

a) Begründung Höhenlage der baulichen Anlage.

Um im Erdgeschoss Wohnraum herstellen zu können, müssen wir gemäß der neuen Rechtsverordnung auf ein Mindestniveau von +169,40NHN (HQ100) kommen. Dies entspricht einer Höhenlage des Erdgeschosses von +94cm über OKF Straße. Gleichzeitig jedoch soll eine Zufahrt in das Kellergeschoss über eine Rampe hergestellt werden. Um diese nicht allzu steil auszubilden haben wir die Höhenlage um weiter 31cm auf 125cm über OKF Straße angehoben. So können wir 5% Neigung einsparen. Die Differenz von 75cm gegenüber den Vorgaben des B-Plans haben wir mit einer geringeren Firsthöhe kompensiert.

b) Begründung zur Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche

Wir möchten die im Kellergeschoss verloren gegangene Wohnfläche mittels Balkonen und einem Erker kompensieren, da uns diese Wohnfläche bedingt durch die neue Rechtsverordnung und den "Totalschaden" des Gebäudes ansonsten fehlt. Die Balkone sollen die Wohnqualität der nicht zu ebener Erde liegenden Wohnungen steigern.

c) Begründung der Dachform und Dachneigung:

Aus gestalterischen sowie abstandsrechtlichen und ressourcenschonenden Gründen wird die Dachform wie in den Planzeichnungen dargestellt errichtet.

Städtebauliche Einschätzung

zu a) Höhenlage der baulichen Anlage:

Das Wiederaufbauvorhaben wird seitens den Bauherren hochwasserangepasst geplant. Dabei ist gemäß Grundsatzbeschluss der OG Altenahr vom 03.04.2023 (**siehe Anlage** zu dieser Vorlage) als Bemessungsgrundlage für die Höhenlage des Erdgeschoss-Rohfußbodens die HQ₁₀₀ zzgl. einem 0,5 m Freibord anzusehen.

Damit wäre im vorliegenden Fall eine Höhenlage des Gebäudes bei 169,90 m NHN (Erdgeschoss-Rohfußboden) akzeptabel. Diese Bemessungsgröße wird von dem Vorhaben um 0,19 m unterschritten.

zu b) Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche:

Die Überschreitung der Baugrenzen mittels Balkone und Erker um je 1,0 m ist als geringfügig zu betrachten. Die Grundzüge der Bauleitplanung werden nicht berührt, die Abweichungen sind städtebaulicher vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

zu c) Begründung der Dachform und Dachneigung

Das im Bebauungsplan durch Festsetzung verankerte „Satteldach“ ist ortstypisch und prägend für das Ortsbild von Altenburg.

Die geplante Dachkonstruktion des Bauvorhabens erfüllt die Gestaltungsmerkmale eines Satteldaches. Der optische Eindruck der geplanten Dachkonstruktion findet sich in vergleichbarer Form auch in dem Baugebiet wieder.

Die Konstruktion dient zusätzlich der Möglichkeit Photovoltaikanlagen zu installieren und dem Nachweis der seitlichen Abstandsflächen zum Nachbarn „Im Auel 11“.

Beschluss:

a) Begründung Höhenlage der baulichen Anlage:

Der Ortsgemeinderat von Altenahr beschließt, dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hauptstraße Teil II“ hinsichtlich der Höhenlage der baulichen Anlagen im Bereich der Parzelle 3420, Flur 8, Gemarkung Altenahr,

- aus den o.g. Gründen das Einvernehmen zu erteilen.
 das Einvernehmen aus den nachfolgenden Gründen zu verweigern:

Abstimmungsergebnis:

14	Ja-Stimmen
_____	Nein-Stimmen
_____	Stimmenthaltungen
_____	Ausschluss wegen Sonderinteresse

b) Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche.

Der Ortsgemeinderat von Altenahr beschließt, dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hauptschule Teil II“ hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich der Parzelle 3420, Flur 8, Gemarkung Altenahr,

- aus den o.g. Gründen das Einvernehmen zu erteilen.
 das Einvernehmen aus den nachfolgenden Gründen zu verweigern:

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	14	Ja-Stimmen
	_____	Nein-Stimmen
	_____	Stimmenthaltungen
	_____	Ausschluss wegen Sonderinteresse

c) Dachform und Dachneigung:

Der Ortsgemeinderat von Altenahr beschließt, dem Antrag hinsichtlich Dachform und Dachneigung (entsprechend den Planzeichnungen) im Bereich der Parzelle 3420, Flur 8, Gemarkung Altenahr,

- aus den o.g. Gründen das Einvernehmen zu erteilen.
 das Einvernehmen aus den nachfolgenden Gründen zu verweigern:

Abstimmungsergebnis:
14 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen
0 Ausschluss wg. Sonderinteresse

d) Anzahl und Größe der Stellplätze:

Der Ortsgemeinderat von Altenahr beschließt, dem Antrag hinsichtlich der Anzahl und Größe der Stellplätze im Bereich der Parzelle 3420, Flur 8, Gemarkung Altenahr,

- aus den o.g. Gründen das Einvernehmen zu erteilen.
 das Einvernehmen aus den nachfolgenden Gründen zu verweigern:

Abstimmungsergebnis:
13 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen
0 Ausschluss wg. Sonderinteresse

**Zu TOP 9: Bau- und Grundstücksangelegenheiten
Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des
Bebauungsplanes „Lützenbohr“ für die Parzelle 803
hinsichtlich den Vorgaben zur Gestaltung der Außenanlagen**

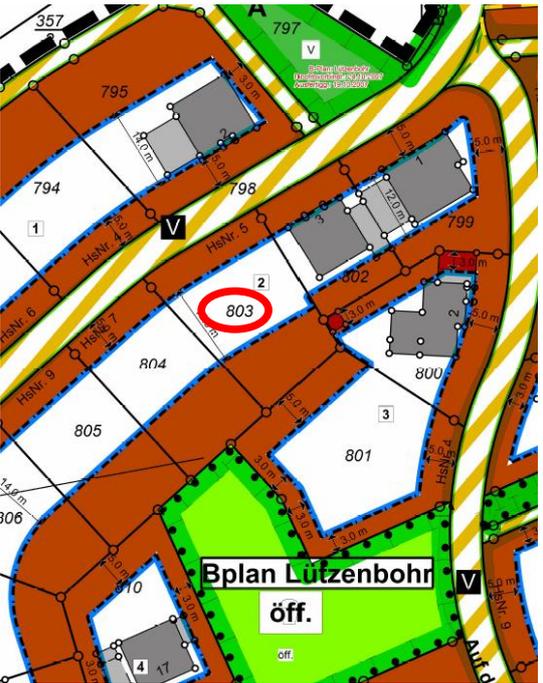
Erläuterungen:

Betr.: Ursprünglicher Bauantrag vom 03.05.2021 für Anwesen Flur 10, Parz.-Nr. 803 (Zur Martinsnück 5), nachgereichte Unterlagen vom 13.06.2022

Zu den Bauantragsunterlagen waren seitens den Bauherren weitere Unterlagen nachgereicht und von den Antragstellern direkt an die Kreisverwaltung Ahrweiler – ohne Einbeziehung der VG Altenahr - gesendet worden.

Mit Schreiben vom 04.04.2023 teilte die Kreisverwaltung der Bauabteilung der VG Altenahr mit, dass dort lediglich zum Antrag auf Befreiung hinsichtlich der Traufhöhe das gemeindliche Einvernehmen (vom 28.06.2021) vorliege, nicht aber für den in den Nachtragsunterlagen enthaltenen Antrag auf Befreiung hinsichtlich der Gestaltung der Außenanlagen.

In der rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplanes „Lützenbohr“ werden für das Anwesen „Zur Martinsnück 5, Parzelle 803“ folgende Festsetzungen getroffen:

<p>Festsetzungen der Planzeichnung:</p> 	<p>Sektor: 2 Lage an der Erschließungsstraße: talseitig max. Traufhöhe: 4,5 m max. Firsthöhe: 8,0 m</p> <p>Nutzungsschablone:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Allg. Wohngebiet (WA) Vollgeschosse: II GRZ: 0,4 GFZ: 0,8 Bauweise: nur Einzelhäuser Dachneigung: siehe Textteil Höhe baul. Anlage: 1-14, s. Textteil max. 3 WE</p> </div>
<p>Textfestsetzungen zu Gestaltung privater Grundstücke</p> <p>5. Gestaltung privater Grundstücke</p> <p>Abtragungen und Aufschüttungen des natürlichen Geländes außerhalb der bebaubaren Flächen sind nicht zulässig, soweit diese mehr als 0,80 m gegenüber dem vorhandenen Gelände betragen.</p> <p>Böschungen sind naturmah zu gestalten. Stützmauern und Palisaden sind nur aus einheimischem Naturstein oder Holz zulässig oder sind mit den entsprechenden Materialien zu verblenden.</p> <p>Einfriedungen an den sonstigen Grundstücksgrenzen sind nur in Form von Hecken oder Holz-, Metall- oder Drahtzäunen sowie Mauern aus ausschließlich einheimischem Naturstein gestattet und nur bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig. Metallgitter- oder Drahtzäune sind durch Kletterpflanzen, Rankpflanzen und / oder direkt vorgelagerte Pflanzungen zu begrünen.</p> <p>Die nicht bebauten Flächen bebauter Grundstücke sind, sofern sie nicht als Stellplatz, Zufahrt, Gebäudeerschließung oder eine andere zulässige Nutzung benötigt werden, landschaftsgärtnerisch anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu erhalten. Eine Anpflanzung von standortfremden Gehölzen, insbesondere von Nadelgehölzen und Koniferen, ist nicht zulässig.</p>	

Für das Wohngebäude „Zur Martinsnück 5“ waren erstmals am 23.04.2019 Bauantragsunterlagen im Freistellungsverfahren vorgelegt und positiv beschieden worden.

Aufgrund einer Überprüfung der Bauausführung war seitens der Kreisverwaltung mit Schreiben vom 28.09.2020 eine Baueinstellungsanordnung ergangen.

Der am 03.05.2021 vorgelegte Bauantrag bezog sich auf den auf der Parzelle 803 mittlerweile vorhandenen Gebäudebestand und somit auf die Errichtung eines zweigeschossigen Einfamilienhauses mit ca. 25°-geneigtem Satteldach ohne Keller. Beantragt wurde eine Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten max. Traufenhöhe um 0,3 m. Hierzu hatte der Rat der Gemeinde Altenahr am 28.06.2021 Einvernehmen erteilt.

Im nun in Rede stehende Nachtrag vom 06/2022 wird die Befreiung von den Festsetzungen zur Gestaltung der Außenanlagen beantragt, insbesondere zu den zulässigen Abgrabungen im topographisch bewegten Gelände und wie folgt begründet:

Gemäß den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen im B-Plan "Lützenbohr" unter Punkt 5 (Gestaltung privater Grundstücke) sind Abtragungen und Aufschüttungen des natürlichen Geländes außerhalb der bebaubaren Flächen nicht zulässig, soweit diese mehr als 0,80 m gegenüber dem vorhandenen Gelände betragen.

Bedingt durch die natürliche Topographie des Grundstücks und die frühzeitige Festlegung einer OKFF (EG) in den ersten Planungsphasen, ergeben sich im hinteren Grundstücksteil von Flurstück 803 vereinzelte Bereiche, die nach jetzigem Planungsstand die begrenzten 0,80m um maximal 0,45m überschreiten. Hierbei handelt es sich um Abtragungen und nicht um Aufschüttungen.

Der Umfang der Überschreitung lässt sich dem beigefügten Lageplan vom "Vermessungsbüro Stobbe" vom 28.03.2022 entnehmen. Die rot markierte Höhenangaben beziffern die Gesamtveränderung zum ursprünglichen Gelände, d.h. nur die Differenz zwischen Höhenangabe und den zulässigen 0,80m ergibt die tatsächliche Abweichung. (Beispiel: Gelände Plan: -0.96m; zulässig: 0,80m ergibt 0,16m Überschreitung)

Im Namen der Bauherrschaft wird eine Abweichung bzw. die Anerkennung der überschrittenen Abtragungen gemäß dem Lageplan "Vermessungsbüro Stobbe" vom 28.03.2022 beantragt.

Eine ausführliche Begründungen entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Begründungstext (siehe Beiblatt).

Nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und:

4. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
5. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
6. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Städtebauliche Einschätzung:

Die Überschreitung der zulässigen Abgrabung von min. 0,01 m und max. 0,45 m und durchschnittlich 0,16 m bei der Gestaltung der Außenanlagen ist aus städtebaulicher Sicht als geringfügig einzuschätzen:

- die Grundzüge der Bauleitplanung werden nicht berührt
- die Abweichung ist städtebaulicher vertretbar
- die Durchführung des Bebauungsplans würde zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen
- die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Damit könnte das Einvernehmen zur beantragten BP-Abweichung im vorliegenden Einzelfall erteilt werden, da keine nachteiligen städtebaulichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Auf die umfängliche Begründung der Bauherren im Anhang zur Vorlage wird verwiesen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat von Altenahr beschließt, dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Lützenbohr“ hinsichtlich der Gestaltung der Außenanlagen/ privaten Grundstücksfläche auf der Parzelle 803, Flur 10, Gemarkung Altenahr, aus den o.g. Gründen

das Einvernehmen zu erteilen.

aus den nachfolgend genannten Gründen das Einvernehmen zu verweigern:

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

0 Ausschluss wg. Sonderinteresse

**Zu TOP 10: Bebauungsplan "Im Roten Feld",
Vergabe von Vermessungsleistungen**

Erläuterungen:

Im Vorfeld der geplanten Erschließungsmaßnahmen für das Baugebiet „Im Roten Feld“ ist eine Teilungsvermessung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzunehmen. Die Vermessung der geplanten Verkehrsflächen ist außerdem Voraussetzung für die erforderliche Übertragung der Flächen vom bisherigen privaten Eigentümer an die Ortsgemeinde Altenahr.

Auf der Grundlage des am 06.02.2023 als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes war hierzu von dem Vermessungsbüro Rader aus Bad Neuenahr-Ahrweiler eine entsprechende Kostenschätzung vorgelegt worden.

Gemäß Kostenschätzung vom 16.05.2023 werden sich die mit der Teilungsvermessung einhergehenden Gebühren auf **rd. 13.900 € netto** (zzgl. Umsatzsteuer) belaufen.

Beschluss:

Der Rat der Ortsgemeinde Altenahr beschließt, das Vermessungsbüro Rader mit der erforderlichen Teilungsvermessung des Baugebietes „Im Roten Feld“ zu beauftragen. Die Teilungsvermessung ist entsprechend dem am 06.02.2023 beschlossenen Bebauungsplan vorzunehmen.

Im Bereich der Verkehrsflächen sind die Grenzsteine um 2 m nach innen versetzt zu setzen.

Gemäß Kostenschätzung vom 16.05.2023 werden sich die anfallenden Gebühren auf rd. 13.900 € netto (zzgl. Umsatzsteuer) belaufen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Vermessungsbüro Rader aus Bad Neuenahr-Ahrweiler mit der Teilungsvermessung zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

0 Ausschluss wg. Sonderinteresse

**Zu TOP 11: Vergabe Planungsleistung
Friedhofsumfassungsmauer**

Erläuterungen:

Durch die Flutkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 wurde die Umfassungsmauer des Friedhofs in Altenahr stark beschädigt und in Teilbereichen ganz zerstört.

Im Zuge des Wiederaufbaus soll ein Konzept zur Wiederherstellung und Erweiterung der Friedhofsumfassungsmauer erfolgen.

Um den aktuellen Vergaberichtlinien zu entsprechen, sind die Entwurfsplanung und Vorbereitung zur Vergabe bei 4 Planern mit Schreiben vom 17.04.2023 angefragt worden. Ein Büro gab ein Angebot ab, somit lag der Verwaltung 1 Honorarangebot zur Prüfung mit folgendem Ergebnis vor:

- | | | |
|-----------|-----------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 1. Bieter | Freiraumgestaltung Susanne Diewald, Burgbrohl
vom 20.04.2023 | 30.587,87 Euro Brutto |
| 2. Bieter | kein Angebot | |
| 3. Bieter | kein Angebot | |
| 4. Bieter | kein Angebot | |

Der Bieter verfügt über die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit. Das Preisniveau ist auskömmlich und angemessen.

Gemäß dem vorliegenden Ergebnis der Preisanfrage für die Vergabe der Planungsleistung „Umfassungsmauer am Friedhof in Altenahr“ empfiehlt die Verwaltung, den Auftrag im Rahmen eines wettbewerbsoffenen Verfahrens gemäß dem öffentlichen Auftragswesen in Rheinland-Pfalz 5.4, an den günstigsten Anbieter Büro Freiraumgestaltung, Susanne Diewald - Burgbrohl mit einer Angebotssumme von 30.587,87 Euro Brutto zu vergeben.

Nach erfolgter Beauftragung wird ein Sanierungskonzept im Gemeinderat Altenahr vorgestellt. Die Beauftragung der Ausführungsplanung erfolgt anschließend nach Freigabe der Entwurfsplanung.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Altenahr beschließt die Vergabe der Planungsleistung (LP 1-6) für die Friedhofsumfassungsmauer in Altenahr.

Ein Auftrag diesbezüglich wird nach erfolgter Preisanfrage durch ein wettbewerbsoffenes Verfahren gemäß dem öffentlichen Auftragswesen in Rheinland-Pfalz 5.4, an das Büro Freiraumgestaltung Susanne Diewald - Burgbrohl mit einer Angebotssumme von 30.587,87 Euro Brutto vergeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

1 Enthaltungen

0 Ausschluss wg. Sonderinteresse

**Zu TOP 12: Sanierung "Haus des Gastes" nach Flutschaden;
a. Vergabe der Rohbauarbeiten
b. Vergabe der Fensterbauarbeiten**

**Zu TOP 12.a: Wiederaufbau "Haus des Gastes" Altenahr nach Flutschaden
Vergabe der Rohbauarbeiten**

Erläuterungen:

Die erforderlichen Rohbauarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben.

15 Firmen forderten die Ausschreibungsunterlagen an.

4 Firmen gaben ein Angebot mit nachfolgend aufgeführten, vom Architekturbüro rwk, Remagen nachgeprüften Angebotssummen ab, die gewertet werden konnten:

Ein Angebot wurde verspätet abgegeben und konnte daher nicht gewertet werden.

1) Firma Poll Massivhaus GmbH, Dümpelfeld	170.997,53 €
2) Bieter 2	196.173,37 €
3) Bieter 3	245.054,02 €
4) Bieter 4	289.745,28 €
5) Bieter 5	konnte nicht gewertet werden

Die Kostenschätzung des Büros rwk, Remagen betrug brutto 126.655,83 €.

Die Mehrkosten betragen somit 44.341,70 €

Aufgrund der Beschlussempfehlung des Architektenbüros rwk; Remagen empfiehlt die Verwaltung, den Auftrag an den Mindestfordernden, die Firma Poll Massivhaus, Dümpelfeld zu vergeben.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Altenahr beschließt, im Zuge der Wiederherstellung des „Haus des Gastes“ nach der Flutkatastrophe vom 14.07.2021, den Auftrag für die Rohbauarbeiten an die Firma Poll Massivhaus GmbH, Bahnhofstrasse 20, 53520 Dümpelfeld zum Angebotspreis von 170.997,53 € einschl. 19 % MWST zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

0 Ausschluss wg. Sonderinteresse

**Zu TOP 12.b: Wiederaufbau "Haus des Gastes" Altenahr nach Flutschaden
Vergabe der Schreinerarbeiten**

Erläuterungen:

Die erforderlichen Schreinerarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben.

9 Firmen forderten die Ausschreibungsunterlagen an.

5 Firmen gaben ein Angebot mit nachfolgend aufgeführten, vom Architekturbüro rwk, Remagen nachgeprüften Angebotssummen ab:

1) Tischlerei Mike Hassmann, Hirschberg	118.840,54 €
2) Bieter 2	143.807,93 €
3) Bieter 3	164.080,77 €
4) Bieter 4	178.500,00 €
5) Bieter 5	180.812,15 €

Die Kostenschätzung des Büros rwk, Remagen betrug brutto 203.838,08 €.

Die Minderkosten betragen somit 84.997,54 €

Aufgrund der Beschlussempfehlung des Architektenbüros rwk; Remagen empfiehlt die Verwaltung, den Auftrag an den Mindestfordernden, die Firma Hassmann, Hirschberg zu vergeben.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Altenahr beschließt, im Zuge der Wiederherstellung des „Haus des Gastes“ nach der Flutkatastrophe vom 14.07.2021, den Auftrag für die Schreinerarbeiten an die Firma Tischlerei Mike Hassmann, Göritz 52a, 07927 Hirschberg zum Angebotspreis von 118.840,54 € einschl. 19 % MWST zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

4 Enthaltungen

0 Ausschluss wg. Sonderinteresse

**Zu TOP 13: Vergabe Ingenieurleistungen
Hydraulischer Nachweis
Brücke Altenburger Straße**

Erläuterungen:

Durch die Flutkatastrophe am 14. und 15. Juli 2021 wurde die Brücke Altenburger Straße stark beschädigt. Das Bauwerk wurde mit der Bezeichnung „Altenburger

Straße“ im Zuge des Maßnahmenplanes der Verwaltungsvorschrift des Landes Rheinland-Pfalz für den Wiederaufbau 2021 erfasst.

Die Verwaltung der Verbandsgemeinde hat für die Erstellung eines hydraulischen Nachweises die Firma BjörnSEN Beratende Ingenieure GmbH angefragt. Die Auftragsgrenze von Planungsleistungen wurde nicht erreicht. Die angefragte Firma verfügt über die notwendige Erfahrung und die Ressourcen für diese Planungsleistung.

Bieter 1) BjörnSEN Beratende Ingenieure GmbH 8.925,00€

Beschluss:

Die Firma BjörnSEN Beratende Ingenieure GmbH aus Bonn, erhält den Auftrag, für die Erstellung eines hydraulischen Nachweises gemäß Ihrem Angebot vom 25.04.2023 zum Angebotspreis von 8.925,00€ einschließlich 19% MwSt.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

0 Ausschluss wg. Sonderinteresse

Zu TOP 14: Gewährung einer Flutzulage

Erläuterungen:

Die von der Flutkatastrophe am 14./15. Juli 2021 betroffene Ortsgemeinde Altenahr steht vor der großen und in jüngster Zeit beispiellosen Aufgabe des Wiederaufbaus.

Neben der originären Aufgabenwahrnehmung sind umfangreiche und für Jahre wahrzunehmende flutbedingte Mehraufgaben hinzugekommen. Durch diese immensen Herausforderungen kommt die Ortsgemeinde mit ihrem vorhandenen Personal an ihre Grenzen. Ungeachtet des dargestellten erhöhten Arbeitsaufkommens kommt erschwerend hinzu, dass zahlreiche Beschäftigte selbst oder aufgrund ihres familiären Umfelds persönlich von der Flutkatastrophe betroffen sind.

Nicht nur die Ortsgemeinde, sondern die gesamte Verbandsgemeinde steht in dieser Situation auf absehbare Zeit vor großen Herausforderungen, sowohl hinsichtlich der klassischen Gemeindeaufgaben als auch für die flutbedingten Mehraufgaben. Die Erwartungen der Öffentlichkeit und der Betroffenen steigt und erfordert eine Verwaltung, die sich mit Motivation und Engagement stellen kann. Zwingende Voraussetzung ist die Abwanderung von Personal in allen Ebenen vorzubeugen und den Verbleib des vorhandenen Personals und ihres Know-hows zu sichern.

Um eine Abwanderung des Bestandspersonals abzuwenden und neues Personal zu generieren, bedarf es dringend zusätzlicher Instrumente bzw. Anreize. Die Gewährung einer befristeten Arbeitsmarktzulage in der Form einer „Flutzulage“ kann hierbei das richtige Instrument sein. Der akuten Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Ortsgemeinde kann nicht allein mit den engen, für den Normalbetrieb konzipierten tarifvertraglichen Möglichkeiten wirksam entgegengetreten werden.

Bereits seit 2008 ist es den Mitgliedern des KAV freigestellt, eine allgemein übertarifliche Regelung zur Gewährung einer Arbeitsmarktzulage zu treffen.

„Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften im Einzelfall erforderlich ist, kann Beschäftigten zusätzlich zu dem ihnen zustehenden Entgelt eine widerrufliche Zulage in Höhe von bis zu 20% der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe gezahlt werden. Die Zulage kann befristet werden.“

Die Doppelbelastung bei den Beschäftigten aufgrund der originären Aufgabenwahrnehmung und der flutbedingten Mehraufgaben, die psychischen als auch die physischen Mehrbelastungen aufgrund der prekären Arbeitsbedingungen und Arbeitsumgebungen und nicht zuletzt auch die steigende Erwartungshaltung der Bevölkerung begründen Einzelfälle, die von der Arbeitsmarktzulage erfasst werden. Nach Auffassung des KAV ist es daher unter den besonderen Umständen, die in der Verbandsgemeinde Altenahr vorgefunden werden, vertretbar, dass die Arbeitsmarktzulage zur notwendigen Deckung des Personalbedarfs als „Flutzulage“ gewährt wird.

Geht man von einem mehrjährigen Wiederaufbau aus und behält sich aufgrund der schwer absehbaren Entwicklungen eine Zwischenüberprüfung vor, hält der KAV die Zahlung einer Arbeitsmarktzulage als „Flutzulage“ an alle vorhandenen Beschäftigten, die in der Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr arbeiten, für angemessen und vertretbar. Um der angesprochenen Zwischenüberprüfung im Hinblick auf den Fortschritt des Wiederaufbaus und der Gewinnung von neuem Personal auf offenen Stellen nicht vorzugreifen, wird seitens des KAV empfohlen, die „Flutzulage“ zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren zu befristen und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt für weitere Zeiträume zu verlängern. Über die angemessene Höhe geht der KAV von 10% der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe (Hälfte der möglichen Arbeitsmarktzulage) als angemessen aus. Eine darüberhinausgehende Höhe wäre gesondert zu begründen.

Die vorgeschlagene Verfahrensweise ist auf Anfrage des KAV RP mit dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz und dem Ministerium des Innern und Sport abgestimmt. Um den kommunalverfassungsrechtlichen Voraussetzungen an die Zahlung einer Flutzulage gerecht zu werden, muss die Zahlung übertariflicher Zulagen gemäß § 61 Absatz 3 Satz 3 Gemeindeordnung dem Grunde nach auf besonders begründete Fälle beschränkt sein. Anhand der individuellen Gegebenheiten der Kommunalverwaltungen wäre daher eine Prüfung und Dokumentation der Ergebnisse erforderlich. Die Einzelfallbetrachtung bzw. eine Gruppenbetrachtung ist nach Auffassung des KAV für die Verbandsgemeinde Altenahr nicht erforderlich. Die Auswirkungen bei der Verbandsgemeinde Altenahr betreffen offensichtlich das gesamte Personal. Es bedarf allerdings einer allgemeingültigen Begründung.

Die Ortsgemeinde sieht ebenfalls Abwanderungsgefährdungen in ihrem gesamten Personalkörper. Es ist daher auch hier pauschal darzulegen, inwiefern in der Zukunft flutbedingte, erhebliche Arbeitsmehrungen bestehen und/oder von erschwerten Arbeitsbedingungen auszugehen ist.

Die Ortsgemeinde ist weiterhin stark von den Folgen der Flutkatastrophe betroffen. Die Mitarbeiter der Ortsgemeinde haben seit der Flutkatastrophe mit deutlich schlechteren Arbeitsbedingungen zu kämpfen als dies vor dem 14.07.2021 der Fall war.

Die Bauhofmitarbeiter wurden seit der Flutkatastrophe von freiwilligen Helfern unterstützt. Diese Unterstützung hat in den letzten Wochen stark nachgelassen. Die anfallenden Gemeindearbeiten und die zusätzliche Beräumung und Instandsetzung der flutbetroffenen Bereiche können von den Mitarbeitern nur schwer erledigt werden. Die Mitarbeiter des Bauhofs mussten von September 2021 bis Juni 2022 in Materialcontainern und draußen ihre Arbeit verrichten. Seit Juni 2022 sind sie im ehemaligen Feuerwehrhaus provisorisch untergekommen. Da das Gebäude ebenfalls von der Flut beschädigt wurde und auch in Teilen weiterhin von der Feuerwehr genutzt wird, sind hier nur eingeschränkte Arbeitsmöglichkeiten vorhanden. Einen Sozialraum gibt es nicht. Pausen müssen in der Halle, in der auch gearbeitet wird, gemacht werden. Die Tätigkeit der Bauhofmitarbeiter ist

von zentraler Bedeutung für den Wiederaufbau der Ortsgemeinde. Aufgrund der massiven Zerstörung ist auf längere Zeit von erschwerten Arbeitsbedingungen auszugehen.

Auch die Verwaltungstätigkeiten für die Ortsgemeinde haben stark zugenommen und können nicht mehr nur im Ehrenamt durch den Ortsbürgermeister und den Gemeinderat bewältigt werden. Neben der Unterstützung durch die Info-Points wurde direkt nach der Flutkatastrophe auch eine eigene Verwaltungskraft eingestellt. Die Besetzung durch die Info-Points endete zum 31.12.2022, hier wurde eine weitere Verwaltungskraft befristet übernommen. Die Unterstützungskräfte müssen ihre Arbeit in Containern mit eingeschränkten technischen Möglichkeiten verrichten. Die Ausstattung ist zum Teil improvisiert und ist nicht mit einem gut ausgestatteten Büroarbeitsplatz vergleichbar. Auch das Arbeitsaufkommen ist durch die Katastrophe immens und nur schwierig zu erledigen.

Insgesamt ist die Arbeitssituation für die Beschäftigten schwierig. Eine kurzfristige umsetzbare deutliche Verbesserung ist nicht in Sicht. Die Umsetzung neuer Räumlichkeiten wird zum Teil noch Jahre in Anspruch nehmen. Dies führt dazu, dass sich die Beschäftigten mit dem Gedanken auseinandersetzen den Arbeitsplatz zu wechseln. Dies muss im Hinblick auf den Verlust von Knowhow verhindert werden.

Zur Kompensation des temporären Attraktivitätsverlustes als Arbeitgeber, aufgrund der widrigen Arbeits- und Lebensumstände, wird daher vorgeschlagen, jedem Mitarbeitenden der in einem Arbeitsverhältnis auf den Bestimmungen des TVöD-VKA mit der Ortsgemeinde Altenahr steht, eine Flutzulage in Höhe von 10 % der Stufe 2 seiner derzeitigen Entgeltgruppe (in Abhängigkeit des jeweiligen Beschäftigungsumfangs) zunächst befristet und rückwirkend für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 zu gewähren.

Ausgenommen sind Beschäftigte, die ausschließlich per Stundenzettel nach Ihrer tatsächlichen Arbeitszeit auf geringfügiger Basis vergütet werden. Mitarbeitende die im Laufe des Jahres eingestellt werden, wird die Flutzulage ab dem Zeitpunkt der Einstellung gewährt. Bei Beschäftigten, die bereits eine Arbeitsmarktzulage erhalten, wird die zusätzliche Flutzulage auf die Höhe der maximal zulässigen Arbeitsmarktzulage von 20 % begrenzt. Beschäftigte, die bereits eine Fachkräftezulage erhalten, haben keinen Anspruch auf die Zahlung einer zusätzlichen Arbeitsmarktzulage und somit auch keinen Anspruch auf die Zahlung einer Flutzulage.

Die voraussichtlichen Kosten der Flutzulage für die Beschäftigten der Ortsgemeinde Altenahr belaufen sich für das Jahr 2023 auf ca. 19.900,00 Euro. Das Ministerium des Innern und für Sport hat eine Förderung im Rahmen einer staatlichen Finanzhilfe als Billigkeitsleistung zur Finanzierung von Personalausgaben aufgrund der Flutkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 für das Jahr 2023 in Aussicht gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Zahlung einer Flutzulage als Arbeitsmarktzulage an alle Beschäftigten der Ortsgemeinde, die in einem Arbeitsverhältnis auf den Bestimmungen des TVöD-VKA stehen, in Höhe von 10% der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe (in Abhängigkeit des jeweiligen Beschäftigungsumfangs) zunächst befristet und rückwirkend für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

1 Ausschluss wg. Sonderinteresse

Zu TOP 15: Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB

Der Bauausschuss der Ortsgemeinde Altenahr hat unmittelbar vor der heutigen Gemeinderatssitzung die vorliegenden Bauanträge geprüft. Bis auf ein Objekt in der Tunnelstraße, bei dem die notwendigen Stellplätze nicht nachgewiesen werden konnten, empfiehlt der Bauausschuss für sämtlich Anträge die Erteilung des Einvernehmens.

Beim besagten Objekt in der Tunnelstraße soll die Ablösung der Stellplätze veranlasst werden, bevor das Einvernehmen erteilt werden kann.

Fuhrmann bringt den Vorschlag des Bauausschusses zur Abstimmung:

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

0 Ausschluss wg. Sonderinteresse

Zu TOP 16: Wahlvorschlag für die Schöffenwahl 2023

Vier Wahlvorschläge waren eingegangen. Der Gemeinderat stimmte in geheimer Abstimmung ab. Da zwei Schöffen bestimmt wurden, hatte jedes Gemeinderatsmitglied bis zu zwei Stimmen. Das Stimmrecht des Bürgermeisters ruhte bei dieser Abstimmung. Nach Auszählung der Stimmen bot sich das folgende Ergebnis (nach Stimmen geordnet):

Schick, Helmut Paul: 8 Stimmen

Göbel, Julia Maria: 7 Stimmen

Heinen, Heinz Thomas: 4 Stimmen

Korte, Manuel: 3 Stimmen

Somit werden Helmut Paul Schick und Julia Maria Göbel in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl aufgenommen.

Zu TOP 17 neu: Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Ortsgemeinde Altenahr für Flur 3 Nr. 715/5, Gemarkung Altenahr

Fuhrmann verliest die Stellungnahmen, Erläuterungen und Einschätzungen, die sowohl von Verkäufer, Käufer als auch Ortsgemeinde zu, o.g. Grundstückskauf getätigt wurden.

Ebenfalls verliest er die Begründung zur Ausübung des Vorkaufsrechts.

Nachdem die Möglichkeit zu Fragen für die Ratsmitglieder gegeben wird, bringt Fuhrmann die Frage, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt werden soll, zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

0 Ausschluss wg. Sonderinteresse

Zu TOP 18 Annahme von Spenden**neu:**

Im Zeitraum seit der letzten Gemeinderatssitzung gingen 23 Spenden mit einer Gesamtsumme von 1.320,00 € ein.

Fuhrmann bedankt sich außerdem beim Hotel Ruland für eine Sachspende i. H. v. 500,00 € im Rahmen des Dreck-weg-Tages in Altenahr, die ebenfalls angenommen wird.

Außerdem erläutert Fuhrmann den Anwesenden die Annahme und Verteilung von Spenden durch die Stadt Rüdesheim (105.921,44 €) und die Initiative Krälingen Hilft (11.111,- €), die an die Betroffenen Bürger der OG Altenahr verteilt werden.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

0 Ausschluss wg. Sonderinteresse

Zu TOP 19 Anfragen**neu:**

Anke Hupperich bittet darum, den öffentlichen Toiletten-Container wieder zu eröffnen: Fuhrmann sagt dies zu.

Walter Auster fragt nach dem aktuellen Sachstand für das Baugebiet „Rotes Feld“: Durch eine formelle Beanstandung hat sich eine Verzögerung ergeben. Fuhrmann ist zuversichtlich, in der nächsten Sitzung am 21.06.2023 die notwendigen Schritte einleiten zu können.

Philippe Mathar erkundigt sich nach der Maßnahme Sermannsgasse. Fuhrmann erläutert, dass und wieso diese auf dem Grundstück der Ortsgemeinde wiederhergestellt wurde. Nachdem Mathar dies so nicht akzeptieren will, weist Fuhrmann ihn darauf hin, dass er im Falle einer Abstimmung im Gemeinderat als Anlieger wegen Sonderinteresse kein Stimmrecht hat. Daraufhin bekundet Mathar, den Gemeinderat verlassen zu wollen. Er verlässt kurz darauf den Sitzungsort.

Zu TOP 20 Einwohnerfragestunde**neu:**

Ein Anwohner fragt an, wie sich das Kalte Nahwärmenetz in Altenburg entwickelt. Er möchte hierzu wissen, wie die Hauseinführung für die Neubauten gestaltet wird. Außerdem möchte er wissen, ob es Übergangslösungen für den Winter gibt: Zielsetzung ist, die Häuser, die entsprechend bezugsfertig sind, bis zum Winter versorgen zu können.

Eine Anwohnerin fragt nach den Vorkaufsrechtsausübungen, Mauerplanungen und der Konzeption einer neuen Leichenhalle, ob sich im Bereich des Friedhofs in Altenahr eine Gesamtplanung anbietet:

In Hinsicht auf die Planungen in den Grenzbereichen möchte man sich hier noch Optionen offenhalten. Dies geschieht auch in Abhängigkeit von den Planungen für die umliegenden Gebäude (Rettungswache, angrenzende Privatgebäude).

Eine Anwohnerin erkundigt sich nach den Kiesablagerungen an der Sahrbach-Einmündung und den Schuttablagerungen, die in der Nähe der Einmündung abgeladen wurden:

Die angeschwemmten Kiesmengen werden in Zusammenhang mit dem Gewässer-Wiederherstellungskonzept berücksichtigt und ggf. beseitigt. In Hinsicht auf die abgeladenen Schuttmengen wurde die Kreisverwaltung eingeschaltet.

Zur Brücke am Bahnübergang wird nachgefragt, warum das in TOP 13 beschlossene Gutachten benötigt wird: Das Gutachten ist Grundlage, um ggü. der ADD für die Finanzierung eines neuen Bauwerks argumentieren zu können. Im Laufe der weiteren Erläuterung wird auch auf Stauungen im Bereich hinter der Brücke eingegangen. Unter Berücksichtigung eines befürchteten Trichtereffektes soll hier möglichst versucht werden, die Fließgeschwindigkeit der Ahr zu verringern.

Es wird nachgefragt, wie der Zeitplan für die Errichtung der neuen Straßenbeleuchtung gestaltet ist: Zielsetzung in diesem Zusammenhang ist, möglichst vor der Zeitumstellung im Spätherbst eine Beleuchtung durch die neuen Lampen zu gewährleisten.

Eine Anwohnerin erkundigt sich nach Neuigkeiten betreffend der Befahrbarkeit für große Fahrzeuge in der Dorfstraße in Altenburg: Es gibt eine Meinungsverschiedenheit zwischen Ortsgemeinde und Kreisverwaltung. Ein genauer Zeitpunkt für die angestrebte Bewertung der Lage steht noch nicht fest.

Es wird nach dem aktuellen Stand der Sirene in Altenburg gefragt: Derzeit ist keine Stromzufuhr hergestellt. Eine entsprechende Firma ist engagiert worden, um dies zu beheben.

Fuhrmann schließt den öffentlichen Teil um 22.35 Uhr und wünscht den Anwesenden einen guten Heimweg.

Nachdem das Wort nicht mehr gewünscht wird, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:35 Uhr.

gez. Fuhrmann
(Fuhrmann)
Ortsbürgermeister

gez. Calenborn
(Calenborn) Schriftführer